



Einwohnergemeinde Iffwil

Finanzverordnung (IKS)

15. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

A. INTERNES KONTROLLSYSTEM (IKS)	3
1. UNTERSCHRIFTENREGELUNG IM ZAHLUNGSVERKEHR	3
2. DARLEHENSANNAHME UND -ABGABE	3
2. ZAHLUNGSABLAUF, BELEGKONTROLLE UND VISUM	4
B. INKASSOHANDLUNGEN	5
1. MAHNWESEN	5
2. RECHTLICHES INKASSO	5
3. ABSCHREIBUNGEN	5
4. STUNDUNGEN / ZAHLUNGSABKOMMEN	6
C. INVENTAR	6
D. NACHKREDITE UND KREDITÜBERSCHREITUNGEN	7
E. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

A. Internes Kontrollsystem (IKS)

1. Unterschriftenregelung im Zahlungsverkehr

Schriftlicher Zahlungsverkehr **Art. 1**

¹Im schriftlichen Zahlungsverkehr gilt das Prinzip der Doppelunterschrift.

²Unterschriftsberechtigt sind:

- a. Finanzverwalter
- b. Gemeindescheiber
- c. Gemeindepräsident
- d. Gemeinderat Ressort Finanzen

Elektronischer Zahlungsverkehr **Art. 2**

¹Im elektronischen Zahlungsverkehr gilt das Prinzip der Doppelunterschrift.

²Unterschriftsberechtigt sind:

- a. Finanzverwalter
- b. Gemeindescheiber
- c. Gemeindepräsident
- d. Gemeinderat Ressort Finanzen

2. Darlehensaufnahme und –abgabe

Grundsatz **Art. 3**

¹Kredite und Darlehen werden zu möglichst günstigen Konditionen aufgenommen. Sie sind nicht auf die Schweiz beschränkt.

²Darlehen können an andere schweizerische Gemeinden gewährt werden.

³Die Bonität von Darlehensnehmern und Darlehensgebern ist zu berücksichtigen.

Beschaffung / Gewährung **Art. 4**

Die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen erfolgen durch den Gemeinderat. Es bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses.

Unterschriften **Art. 5**

Die Darlehensverträge werden durch den Gemeinderat unterschrieben.

2. Zahlungsablauf, Belegkontrolle und Visum

Eingehen einer finanziellen Verpflichtung	Art. 6 Der Auftraggeber prüft vor dem Eingehen einer finanziellen Verpflichtung, ob ein entsprechender Budgetkredit vorhanden ist.
Erfassung einer Rechnung	Art. 7 Bei Eintreffen wird die Rechnung erfasst und zur Zahlung terminiert. Damit wird verhindert, dass Skonto und Rabatte verfallen.
Rechnerische Kontrolle	Art. 8 Die Finanzverwaltung kontrolliert die rechnerische Richtigkeit der Rechnung sowie die Vorgaben betreffend Mehrwertsteuer in den betroffenen Gebieten.
Materielle Kontrolle	Art. 9 Der Besteller resp. der Empfänger kontrolliert die Belege auf materielle Richtigkeit und bringt ein Visum an. Dies kann elektronisch oder manuell erfolgen.
Zahlungsfreigabe	Art. 10 Der Gemeinderatspräsident weist die Rechnung mit manuellem Visum zur Zahlung an. Sofern das materielle Visum fehlt, bestätigt er gleichzeitig die materielle Richtigkeit.
Bargeldausgabe	Art. 11 Kassenbelege werden durch den Gemeindeschreiber visiert. Auszahlungen für die Schule sind durch den Gemeinderat Ressort Bildung zu visieren.
Budgetkontrolle	Art. 12 Die Finanzverwaltung orientiert den Gemeinderat quartalsweise über alle Konti mit Budgeterreichungsgrad von über 80 %.

B. Inkassohandlungen

1. Mahnwesen

1. Mahnung

Art. 13

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist eine erste Mahnung (für Beträge über CHF 10.00) zu verschicken. Diese hat innert Monatsfrist nach Ablauf der Zahlungsfrist zu erfolgen und ist auf 20 Tage zu befristen. Eine Mahngebühr für den Fall weiterer Mahnungen wird "angedroht".

2. Mahnung und Verfügung

Art. 14

¹Bleibt die erste Mahnung erfolglos, so wird für Beträge über CHF 20.00, innert Monatsfrist nach Ablauf der Zahlungsfrist, eine zweite Mahnung versendet, welche folgende Hinweise enthalten muss:

- a. Zahlungsfrist von 10 Tagen, Mahngebühr CHF 20
- b. Bei nicht fristgerechtem Eingang des Betrages wird das rechtliche Inkasso eingeleitet.

²Bleibt die zweite Mahnung erfolglos, so wird innert Monatsfrist nach Ablauf der Zahlungsfrist, eingeschrieben eine Verfügung versendet. Ist die Verfügung rechtskräftig, wird das rechtliche Inkasso eingeleitet.

2. Rechtliches Inkasso

Rechtliches Inkasso

Art. 15

¹Innert Monatsfrist nach Inkrafttreten der Verfügung ist das rechtliche Inkasso einzuleiten.

²Für Forderungsbeträge unter CHF 200 wird keine Betreuung eingeleitet, wenn die Uneinbringlichkeit zu vermuten ist.

3. Abschreibungen

Abschreibungen mit Verlustscheine

Art. 16

Die Forderungen werden gestützt auf die ausgestellten Verlustscheine resp. sofern die Uneinbringlichkeit festgestellt/angenommen wird, abgeschrieben.

Abschreibungen ohne Verlustscheine

Art. 17

¹Minimalbeträge werden in der Regel wie folgt abgeschrieben:

- a. bis CHF 10 nach Ablauf der Zahlungsfrist
- b. bis CHF 20 nach erfolgloser 1. Mahnung
- c. bis CHF 200 nach erfolgloser 2. Mahnung (wenn Uneinbringlichkeit vermutet wird)

²Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Verlässt ein Schuldner die Schweiz definitiv, wird über das weitere Vorgehen (Inkassobemühungen über das EDA / ausländische Behörden) im Einzelfall entschieden.

4. Stundungen / Zahlungsabkommen

Abschreibungen mit Verlustscheine

Art. 18

¹Zuständig für die Vereinbarung von Zahlungsabkommen resp. die Stundung ist der Gemeinderat.:

²Die Abmachungen sind dem Schuldner schriftlich zu bestätigen. Werden die Abmachungen nicht eingehalten, wird das Inkasso fortgesetzt.

Verzugszinsen

Art. 19

Es werden Verzugszinsen in der Höhe des für Steuerforderungen angewendeten Zinssatzes in Rechnung gestellt. In Härtefällen kann davon abgesehen werden.

C. Inventar

Grundsatz

Art. 20

Das Sachinventar dient dazu, alle der Gemeinde gehörenden Mobilien und Maschinen wert- und mengenmässig auszuweisen.

Nachführung

Art. 21

¹Die Nachführung erfolgt grundsätzlich durch die Gemeindeschreiberei.

²Die Schule führen ihre Inventare in eigener Verantwortung.

Inhalt

Art. 22

Im Inventar werden mindestens folgende Angaben erfasst:

- a. Bereich
- b. Bezeichnung des Gegenstandes
- c. Anzahl
- d. Anschaffungsjahr
- e. Preis pro Einheit

Mindestbetrag

Art. 23

Mobilien und Maschinen werden im Inventar aufgenommen, wenn deren Nettoanschaffungspreis Fr. 100 pro Einheit oder Stück übersteigt.

D. Nachkredite und Kreditüberschreitungen

Nachkredite

Art. 24

Nachkredite sind vor Eingehen der Verpflichtung einzuholen, ausgenommen bei gebundenen Ausgaben.

Tabelle der Nachkredite und Kreditüberschreitungen

Art. 25

Es werden Nachkredite und Kreditüberschreitungen höher als CHF 1'000 oder 20% Überschreitung aufgeführt.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 26

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates am 1. Januar 2022 in Kraft.

Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

Diese Finanzverordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2021 genehmigt und die Inkraftsetzung am 23. Dezember 2021 im Fraubrunner Anzeiger veröffentlicht.

Iffwil, 15. Dezember 2021

GEMEINDERAT IFFWIL

Der Präsident
Sig. Marc Junker

Die Gemeindeschreiberin
Sig. Alessia Marino